



zugestellt durch Post.at

Amtliche Mitteilung der Gemeinde

HIRSCHBACH

IM MÜHLKREIS



Ausgabe 10/2021

19. Oktober 2021

Vorwort / Winterdienst	2	Influenza Impfung	6
Öffnungszeiten ASZ	4	Highlights Familienkarte	6
Verkehr	5	Änderung Waffengesetz	7
Fahrplanänderung Totalsperre L1498 Hirschbacher Landesstr.		Kurz notiert	7
Gesunde Gemeinde	5	Betriebsanlagen-Sprechtage Seminar Raucherentwöhnung Stellenanzeigen	
Herzhafte Hausmannskost		Inkoba Region Freistadt	8
Kurz notiert	6	Hanno Settele zu Gast	
Gratulation Tageszentrum			



Impressum:

Medieninhaber, Hersteller und Herausgeber: Gemeindeamt Hirschbach im Mühlkreis, Museumsweg 5

Telefon: 07948/8701
Telefax: 07948/8701-8
e-mail: gemeinde@hirschbach.at
web: www.hirschbach.ooe.gv.at

Vorwort



Liebe Hirschbacherinnen und Hirschbacher,

ich möchte mich auch an dieser Stelle für das Vertrauen bei der Wahl zum Bürgermeister bedanken.

Gewählt zu werden, heißt auch Verantwortung zu übernehmen, weshalb auch am 21. Oktober bei der konstituierenden Sitzung des Gemeinderates die Aufgabenverteilung neu beschlossen wurde.

Die neue Verteilung in den Gremien kann auf der Homepage bzw. im nächsten Amtsblatt nachgelesen werden. Bei den ausgeschiedenen Mitgliedern des Gemeinderates möchte ich mich für ihre Mitarbeit zum Gemeinwohl herzlich bedanken.

Den neuen Mitgliedern im Gemeinderat wünsche ich viel Tatkraft und ein Streben nach gemeinsamen Lösungen. Ich hoffe und vertraue auf eine gute Zusammenarbeit zum Wohle von Hirschbach. Gehen wir's gemeinsam an!

Der Bürgermeister:

Winterdienst 2021/2022

ALLE JAHRE WIEDER ...

... stellt der Winterdienst sowohl für die Mitarbeiter der Gemeinde bzw. der für die Gemeinde tätigen Räumungsunternehmen als auch für die jeweiligen Verkehrsteilnehmer*innen eine beträchtliche Herausforderung dar. Wie in der Vergangenheit ist die Gemeinde bemüht, die Straßen und Plätze so rasch als möglich zu räumen. Vor allem bei starkem und langanhaltendem Schneefall ist es aber nicht möglich, dass sämtliche Straßen bereits in der Früh geräumt sind. Außerdem kann es zu Behinderungen kommen – wir bitten schon jetzt um Verständnis.

Aber **Winterdienst bedeutet nicht**, dass Straßen und Gehsteige **zu jeder Tages- und Nachtzeit** „besenrein“ geräumt und gestreut sein müssen. Die Räum- und Streupflicht der Gemeinde hat ihre Grenzen. Sie bedeutet im Wesentlichen, dass die Gemeinde im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit diejenigen Gefahren zu beseitigen hat, die infolge winterlicher Glätte für den Verkehrsteilnehmer bestehen. Der Winterdienst als solcher muss **nicht** sicherstellen, dass für Fußgänger*innen, Rad- und Autofahrer*innen jegliche Gefahr bei der Benützung winterlicher Verkehrsflächen ausgeschlossen ist.

Auch die Verkehrsteilnehmer*innen müssen einen Beitrag zur Verkehrssicherheit leisten. Erhöhte Aufmerksamkeit und eine angepasste

Fahrweise kann viel zur Sicherheit im Straßenverkehr beitragen. Der Bremsweg beispielsweise hängt vorwiegend von der eigenen Geschwindigkeit und dem Straßenzustand ab. Unfälle resultieren großteils aus überhöhter Geschwindigkeit, denn auf einer Eis- und Schneefahrbahn ist selbst unter Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit weder der normale Bremsweg noch eine sichere Kurvenfahrt gesichert. Insbesondere in der Nacht können regional begrenzte Wettererscheinungen die Fahrbahnverhältnisse plötzlich verschlechtern. **Auf einer Schnee- und Eisfahrbahn ist daher eine angepasste Fahrweise das Maß aller Dinge!**

Im Winterdienst gibt es Unterscheidungen bei den Straßengattungen und es wird zB. eine Bundesstraße wesentlich umfangreicher betreut als ein Güterweg in der Gemeinde. Von der Österreichischen Forschungsgesellschaft Straße-Schiene-Verkehr wurde daher eine Richtlinie für den Winterdienst ausgearbeitet. Die Einteilung erfolgt in sogenannte „Winterdienstkategorien“. Im folgenden Textauszug aus der RVS finden Sie die für die Gemeinde hauptsächlich geltende Kategorie und die dafür vorgeschriebenen Bedingungen für den Winterdienst. Die Bedingungen stellen Mindestanforderungen dar. Selbstverständlich halten die Mitarbeiter der Gemeinde die Schneeräumung im bisher gewohnten Ausmaß aufrecht.

WINTERDIENSTKATEGORIE - ANFORDERUNGSNIVEAU

Wettersituation	P3 Straßen mit untergeordneter Verkehrsbedeutung Gemeindestraßen mit ländlichem Charakter Güter- und Verbindungswege, Zufahrtsstraßen
Leichter Schneefall	Betreuungszeitraum 6 – 22 Uhr Max. Schneehöhe 10 cm, in der Nacht darüber Befahrbarkeit mit Winterausrüstung innerhalb des Betreuungszeitraumes, außerhalb Behinderungen möglich
Starker Schneefall Schneeverwehungen	Betreuungszeitraum 6 – 22 Uhr Max. Schneehöhe 20 cm, in der Nacht darüber Befahrbarkeit mit Winterausrüstung innerhalb des Betreuungszeitraumes wird angestrebt, bei lang anhaltendem Niederschlag und in der Nacht Befahrbarkeit möglicherweise nur mit Schneeketten
Lang anhaltende Schneefälle (länger als 2 Tage)	Betreuungszeitraum 6 – 22 Uhr Max. Schneehöhe - kein Limit Befahrbarkeit nur mit Schneeketten, erhebliche Behinderungen und eventuell Sperren
Glatteis (Eisregen, gefrierender Regen)	Betreuungszeitraum nach Bedarf Befahrbarkeit nicht gewährleistet

1. Pflichten der Liegenschaftsbesitzer*innen

Bäume und Sträucher sind so weit zurückzuschneiden, dass der Luftraum über der Straße (4,50m) und die freie Sicht über den Straßenverlauf sowie der Fußgängerverkehr bei Gehsteigen nicht eingeschränkt wird. Um Kontrolle und Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften wird ersucht, um in den Wintermonaten freie Sicht und uneingeschränkte Benützung vom öffentlichen Gut zu gewährleisten.

Nach § 93 Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl 1960/159 idGF, haben“ die **Eigentümer von Liegenschaften in Ortsgebieten**, ausgenommen die Eigentümer von unverbauten land- und forstwirtschaftlich genutzten Liegenschaften, dafür zu sorgen, **dass die entlang der Liegenschaft in einer Entfernung von nicht mehr als 3 m vorhandenen, dem öffentlichen Ver-**

kehr dienenden Gehsteige und Gehwege einschließlich der in ihrem Zuge befindlichen Stiegenanlagen entlang der ganzen Liegenschaft in der Zeit von 6.00 bis 22.00 Uhr von Schnee und Verunreinigungen gesäubert sowie bei Schnee und Glatteis bestreut sind. Ist ein Gehsteig (Gehweg) nicht vorhanden, so ist der Straßenrand in einer Breite von 1 m zu säubern und zu bestreuen. Die gleiche Verpflichtung trifft Eigentümer von Verkaufshütten.“ **Das Ab-**

lagern von Schnee aus privaten Wegen, Ausfahrten, Vorgärten oder Parkplätzen auf öffentlichen Straßen ist zu unterlassen. Abgesehen von einer Verwaltungsstrafbarkeit kann es für den Betreffenden im Schadensfall auch haftungsrechtliche Folgen haben.

Im Zuge der Durchführung des Winterdienstes auf öffentlichen Verkehrsflächen kann es aus arbeitstechnischen Gründen vorkommen, dass die Gemein-



de Flächen räumt und streut, hinsichtlich derer die Anrainer/ Grundeigentümer im Sinne der vorstehend genannten bzw. anderer gesetzlicher Bestimmungen selbst zur Räumung und Streuung verpflichtet sind.

Die Gemeinde Hirschbach im Mühlkreis weist ausdrücklich darauf hin, dass

- es sich dabei um eine (zufällige) unverbindliche Arbeitsleistung der Gemeinde Hirschbach i.M. handelt, aus der kein Rechtsanspruch abgeleitet werden kann
- die gesetzliche Verpflichtung sowie die damit verbundene zivilrechtliche Haftung für die zeitgerechte und ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten in jedem Fall beim verpflichteten Anrainer bzw. Grundeigentümer verbleibt;
- eine Übernahme dieser Räum- und Streupflicht

durch stillschweigende Übung im Sinne des § 863 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) hiermit ausdrücklich ausgeschlossen wird.

2. Parkende Fahrzeuge

In den Siedlungsstraßen stellen parkende Autos immer wieder ein großes Hindernis für die Schneeräumung dar. Die Schneeräumung wird dadurch unnötig verzögert bzw. teilweise sogar unmöglich. Wir bitten daher, **die Straßen für die Räumfahrzeuge freizuhalten** und im dicht verbauten Gebiet bzw. bei starkem Schneefall keine Autos auf den Straßen zu parken bzw. so weit wie möglich am Straßenrand ab zu stellen, damit die Schneeräumung (in Ihrem Interesse) reibungslos durchgeführt werden kann. Die Schneeräumer werden im Anlassfall die Fahrzeughalter aufmerksam machen. **Im Wiederholungs-**

fall muss damit gerechnet werden, dass einzelne Straßenzüge nicht mehr geräumt werden (können).

Die Wasserrechtsabteilung des Landes OÖ hat erneut ersucht darauf hinzuweisen, dass **die Einbringung oder Lagerung von Räumschnee in Bächen, am Ufer oder im Hochwasserabflussbereich gem. § 48 Wasserrechtsgesetz 1959 verboten ist.** Die Hochwassersituation würde bei Schneeschmelze sonst dadurch verschärft werden.

Die Gemeinde Hirschbach i.M. ersucht um Kenntnisnahme und hofft, dass durch ein gutes Zusammenwirken der kommunalen Einrichtungen und des privaten Verantwortungsbewusstseins auch im kommenden Winter wieder eine sichere und gefahrlose Benützung der Gehsteige, Gehwege und öffentlichen Straßen in unserem Gemeindegebiet möglich ist.

Altstoffsammelzentrum

ASZ Öffnungszeiten Jänner bis Juni 2022					
Geöffnet jeden Freitag - von 13.00 bis 17.30 Uhr (Winterzeit 17.00 Uhr)					
1. Samstag im Monat - von 8.00 bis 11.00 Uhr					
Freitag	07. Jänner 2022	Samstag	05. März 2022	Samstag	07. Mai 2022
Samstag	08. Jänner 2022	Freitag	11. März 2022	Freitag	13. Mai 2022
Freitag	14. Jänner 2022	Freitag	18. März 2022	Freitag	20. Mai 2022
Freitag	21. Jänner 2022	Freitag	25. März 2022	Freitag	27. Mai 2022
Freitag	28. Jänner 2022	Freitag	01. April 2022	Freitag	03. Juni 2022
Freitag	04. Februar 2022	Samstag	02. April 2022	Samstag	04. Juni 2022
Samstag	05. Februar 2022	Freitag	08. April 2022	Freitag	10. Juni 2022
Freitag	11. Februar 2022	Freitag	15. April 2022	Freitag	17. Juni 2022
Freitag	18. Februar 2022	Freitag	22. April 2022	Freitag	24. Juni 2022
Freitag	25. Februar 2022	Freitag	29. April 2022	Freitag	01. Juli 2022
Freitag	04. März 2022	Freitag	06. Mai 2022	Samstag	02. Juli 2022

Wir bitten alle Hirschbacherinnen und Hirschbacher, die bekannten Öffnungszeiten einzuhalten.

Eine nichtbeachtung führt dazu, dass unter der Woche Nachbereitungsarbeiten seitens des Bauhofpersonals geleistet werden müssen, was sich wiederum in den Entsorgungskosten niederschlägt (Vergütungsleistungen).

Aus Rücksicht auf alle Bürger*innen und Mitarbeiter – bitte Öffnungszeiten einhalten! Danke.

Verkehr

FAHRPLANÄNDERUNG

Ab 24. Oktober 2021 kommt es zu folgenden Änderungen auf der Linie 317:

- Bei allen Kursen wird die Haltestelle Großes Gusental Hirschstein in den Fahrplan aufgenommen.
- Es erfolgt eine Fahrzeitkürzung

Da es sich um einen außertourlichen Änderungstermin handelt und der internationale Fahrplanwechsel im Dezember kurz bevorsteht, werden in diesem Fall aus ökonomischen und ökologischen Gründen keine neuen Linienfolder für die Gemeinden gedruckt. Der OÖ Verkehrsverbund bittet um Verständnis.

Gesunde Gemeinde

KOCHKURS

Herzhafte Hausmannskost – Ruck zuck frisch gekocht

Wann: Di, 9. November 21 um 19.00 Uhr

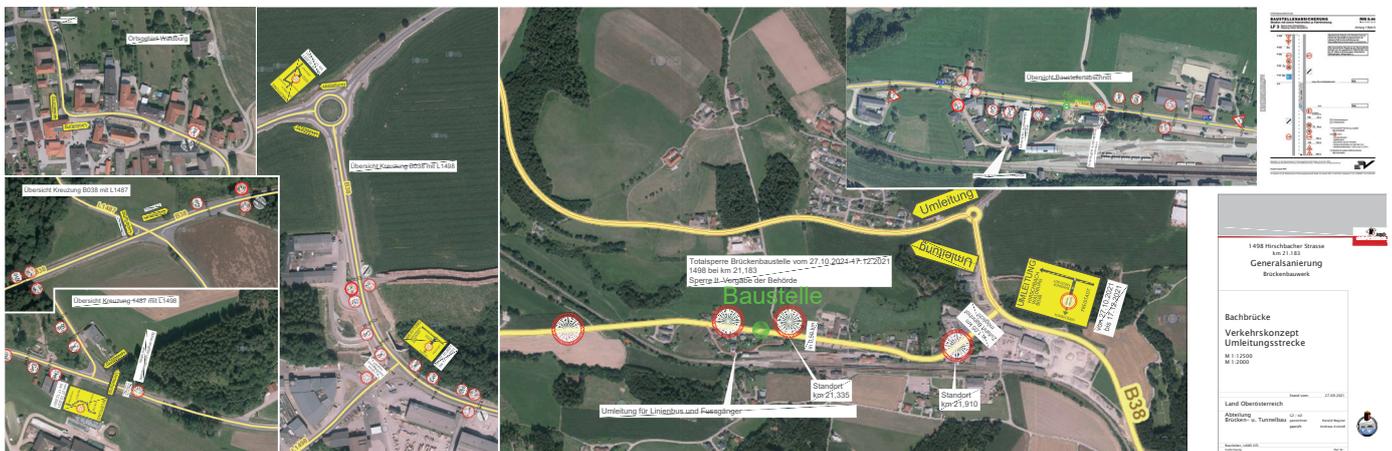
Wo: Küche im Kräutertadl Hirschbach

Kursleiterin: Seminarbäuerin Carola Neulinger

Kosten: € 28,- (+ Lebensmittelkosten)

Mitzubring.: Kochschürze, ev. Behälter für Speisen mitnehmen

Auf zahlreiche Teilnahme freuen sich die Ortsbäuerinnen und die Gesunde Gemeinde Hirschbach. Anmeldung bei Gabi Koppler (0664/4398535) oder Regina Affenzeller (0660/6516054).



Verkehr

TOTALSPERRE DER L1498 HIRSCHBACHER STRASSE

Das Tragwerk einer Bachüberquerung im Ortsgebiet von Trölsberg wird erneuert. Dadurch kommt es zu einer Totalsperre der L1498 Hirsch-

bacher Straße beim Straßenkilometer 21. Die Umleitung von Freistadt nach Hirschbach kommend wird über die B38 geführt. In Fahrtrichtung Freistadt wird über die Gemeinde Waldburg umgeleitet. Die Zufahrt bis zur Baustelle ist möglich (Anrainerverkehr).

Dauer der Totalsperre:
27.10.2021 bis 17.12.2021

Bauamt

BAUBERATUNGS- UND VERHANDLUNGSTERMINE

Mittwoch, 17.11.2021
Mittwoch, 22.12.2021

jeweils vormittags –
Vor Anmeldung erbeten!

Kurz notiert

GRATULATION

Hermine Seiberl, Guttenbrunn 9, feierte am 17. Oktober ihren **80. Geburtstag**.



TAGESZENTRUM

Das Tageszentrum Freistadt bietet Senioreninnen und Senioren ein Gefühl der Gemeinschaft und ein vielseitiges Beschäftigungsangebot. Pflegende Angehörige sollen entlastet werden (Schnuppertag möglich!).

Die Öffnungszeiten sind Montag bis Freitag von 8.00 bis 17.00 Uhr. Derzeit sind noch Plätze verfügbar. Nähere Infos unter 0664/9682858 oder www.tageszentrum-freistadt.at



Foto: Alexandra Grill

Soziales

INFLUENZA-IMPfung

Im November und Dezember wird vom Sanitätsdienst der Bezirkshauptmannschaft Freistadt eine Influenzaimpfung für Erwachsene angeboten.

Impfkosten: ca. € 15,00

Die Impfkosten sind bei der Impfung in bar zu entrichten.

Impftermine:

Mittwoch, 17.11.2021

Mittwoch, 24.11.2021

Mittwoch, 01.12.2021

jeweils von 14.00 – 17.00 Uhr
(BH Freistadt)

Familienkarte

DIE OÖ FAMILIENKARTE BRINGT WIEDER JEDE MENGE VORTEILE FÜR DIE OÖ FAMILIEN!

- Mit der WESTbahn zum halben Preis reisen!
- Kulturerlebnisse mit dem Familien Abonnement im Landestheater Linz
- Mit der OÖ Familienkarte in den Familien-Erlebnis-Park DINOLAND Tüßling
- Familienkarte App: App-solut familientauglich im neuen Design
- Abenteuer für Groß & Klein im IKUNA Naturresort
- „Wie im Paradies“ – Höhenrausch 2021
- Mit der OÖ Familienkarte zu aufregenden Touren von NATURSCHAUSPIEL
- Mit der OÖ Familienkarte ermäßigt zur OÖ.Landesausstellung nach Steyr

Gemeinsam gegen Corona!

Jetzt impfen lassen!

Die Impfung ist ein wichtiger Schritt im Kampf gegen Corona. Je mehr Menschen geimpft sind, desto lebendiger wird die Zeit.

- Der Corona-Impfstoff ist sicher und wirksam!
- Die Impfung reduziert das Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs!
- Mit der Impfung können wir gemeinsam das Virus besiegen!

Jetzt anmelden: ooe-impft.at



Das Land Oberösterreich unterstützt die Initiative „Österreich impft.“



Lena Göbel, Bildende Künstlerin

Alle Informationen zur Impfung unter: oesterreich-impft.at
Für Fragen zur Sicherheit und Wirksamkeit der Impfstoffe wurde eine Impf-Hotline unter der Telefonnummer 0800 555 621 eingerichtet, die sieben Tage in der Woche rund um die Uhr zur Verfügung steht.

Alle Informationen zu den aktuellen Aktionen der OÖ Familienkarte finden Sie zeitgerecht auf www.familienkarte.at. Dort können Sie auch den Newsletter abonnieren und Sie werden immer rechtzeitig über alle Highlights informiert.

Wichtige Info – Waffengesetz

MELDEFRIST FÜR WAFFEN UND GROSSE MAGAZINE

Für den Besitz bestimmter Waffen und großer Magazine gibt es eine Meldepflicht, die **noch bis 13. Dezember 2021** vorgenommen werden kann. Wer dieser Verpflichtung bis dahin nicht nachkommt, macht sich gegebenenfalls strafbar.

Konkret geht es um die Registrierung folgender Waffentypen, die mit der Waffengesetznovelle 2018 zu verbotenen Waffen erklärt wurden:

- **Halbautomatische Faustfeuerwaffen** mit Zentralfeuerzündung **und eingebautem odereingesetztem Magazin**, welches **mehr als 20 Patronen** aufnehmen kann
- **Halbautomatische Schusswaffen** mit Zentralfeuerzündung, **mit eingebautem oder eingesetztem Magazin**, welches **mehr als 10 Patronen** aufnehmen kann
- Große Magazine (mehr als 20 Patronen bei halbautomatischen Faustfeuerwaffen; mehr als 10 Patronen bei halbautomatischen Schusswaffen)
- Salutwaffen (das sind ehemalige Schusswaffen, die zum ausschließlichen Abfeuern von Knallpatronen, Gasen und Flüssigkeiten umgebaut wurden)

Für die genannten Waffen besteht schon seit der Waffengesetznovelle 2018 eine Melde-

pflicht, wobei die Meldung spätestens bis zum 13. Dezember 2021 vorgenommen werden kann. Die Bezirkshauptmannschaft stellt aufgrund der Meldung eine entsprechende Waffenbesitzkarte oder einen Waffenpass aus.

WICHTIG: Der bisherige Besitzstand bleibt erhalten, es gibt keine Enteignungen oder Entschädigungszahlungen und es erfolgt keine Abgabe von Schusswaffen oder Magazinen an die Waffenbehörde.

Die Bezirkshauptmannschaft Freistadt ersucht nun alle Waffenbesitzer, die die oben genannten Waffen und großen Magazine noch nicht gemeldet haben, dies bis 13. Dezember 2021 nachzuholen.

Wer der Meldungsverpflichtung nicht oder verspätet nachkommt, begeht hinsichtlich der Waffen eine gerichtlich strafbare Handlung, hinsichtlich Magazine eine Verwaltungsübertretung.

Auch die bisher nicht der Registrierungspflicht unterliegenden **Schrotflinten** sind bis 13. Dezember 2021 bei einem ermächtigten Waffenhändler als **C-Waffen** registrieren zu lassen. Wer dieser Pflicht nicht nachkommt, begeht ebenfalls eine Verwaltungsübertretung.

Kurz notiert

BETRIEBSANLAGENS-SPRECHTAGE

Folgende Termine für die Sprechstage werden angeboten:

Mittwoch, 17. November 2021
Montag, 29. November 2021

Telefonische Voranmeldung unter 07942/702 - 62501.

RAUCHFREI DURCHS LEBEN

Die Österreichische Gesundheitskasse bietet in Zusammenarbeit mit dem Arbeitsmedizinischen Dienst (AMD) ein Raucherentwöhnungs-Programm an. Der Kurs wird von einer Psychologin durchgeführt.

- Raucherentwöhnung für Erwachsene
- 5-Wochen (1 Treffen / Woche)
- Kosten: Selbstbehalt € 40,00

Kursstart: 02.11. – 30.11.2021 ab 17.30 Uhr im ÖGK Kundenservice in Freistadt; Anmeldung unter: rauchfrei-14@oegk.at

STELLENANZEIGEN

Das **Bezirksseniorenheim Freistadt** sucht eine **Pflegedienstleitung** für 40 Wochenstunden.

Weiters werden für 2022 noch **Zivildienstler** für die Bezirksseniorenheime Freistadt, Lasberg, Pregarten und Unterweißenbach gesucht. Bewerbungen an SHV-FR.Post@ooe.gv.at

Das **Bezirksseniorenheim Unterweißenbach** sucht für 12 Wochenstunden eine/n Mitarbeiter/in für die **Verwaltung**. Bewerbung an: bsh-unterweissenbach.post@shvfr.at

Inkoba Region Freistadt

HANNO SETTELE ZU GAST BEI DER INKOBA REGION FREISTADT

Die INKOBA Region Freistadt empfängt prominenten Besuch zum Drehtermin bei Innovametall am Standort Freistadt-Süd für die ORF-Sendung Dok 1: Journalist Hanno Settele fühlt der INKOBA zum Stichwort Bodenverbrauch auf den Zahn.

Bodenverbrauch, Flächenversiegelung, Leerstand sind Themen, die nahezu täglich in vielen Medien diskutiert werden. Die INKOBA Region Freistadt arbeitet seit fast 20 Jahren für eine strategisch abgestimmte Betriebsansiedlung im Bezirk, was ein wertvoller Beitrag zur strukturierten Nutzung von Grund und Boden ist. Zudem leben wir vorbildhaft eine Form des interkommunalen Finanzausgleiches, der alle Gemeinden des Bezirkes von Wirtschaftswachstum profitieren lässt. Diese Win-win-Situation ist nicht selbstverständlich und in Österreich ein Vorzeigemodell - Anlass für Hanno Settele für seine ORF-Sendung Dok 1 genauer nachzufragen.

In der Kulisse der in Bau befindlichen Produktionshalle der Innovametall am Standort Freistadt-Süd standen Obmann BGM a.D. Fritz Stockinger, BGM Mag. Elisabeth Teufer und BGM Sepp Lindner den bohrenden Fragen des Top-Journalisten Settele beim Drehtermin zur Verfügung.

Der langjährige Inkoba-Obmann

BGM a.D. Fritz Stockinger aus Rainbach im Mühlkreis spricht über den Beginn und die Erfolge: „Unser Bezirk konnte vor 20 Jahren einem größeren Betrieb kaum eine Entwicklungsmöglichkeit anbieten. Heute haben wir 30 Betriebe auf neun Standorten mit rd. 1.000 Mitarbeitern - INKOBA ist eine Erfolgsgeschichte für unsere Region. Wir bemühen uns seit jeher um einen sorgsameren Umgang bei jeder Standortentwicklung und wissen, dass unsere Flächen nicht unendlich sind.“

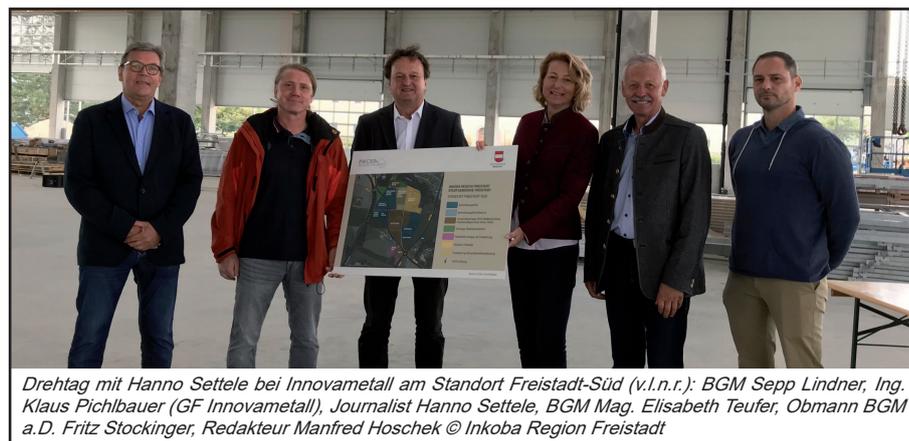
Den Prozess der Unternehmensauswahl schildert BGM Mag. Elisabeth Teufer: „Wir stimmen in unseren Gremien über jede Investorenanfrage mit fundierten Grundlagen gemeinsam ab. Jedes Unternehmen soll zu unseren Standorten passen, damit ist auch die gute Nachbarschaft der Gemeinden gesichert. Zusatzvorteil: Für die Unternehmen gibt es die INKOBA als zentrale Ansprechstelle.“

Und warum ist eine Gemeinde abseits der Verkehrsachse Mitglied bei der INKOBA?

BGM Lindner erläutert die Motive: „Gutau profitiert jährlich von den Kommunalsteuerzahlungen der INKOBA, 2020 waren es rd. 23.000 € für unseren kommunalen Haushalt. Wichtig ist auch für die Gutauer ein regionales hochwertiges Arbeitsplatzangebot. Zudem unterstützt uns die INKOBA mit Expertise in unserer kommunalen betrieblichen Standortentwicklung.“

Und wie schaut es in Österreich sonst zum Thema Bodenverbrauch aus? **Bitte Sende-terminvormerken: ORF-Serie DOK 1 – Bodenverbrauch (Arbeitstitel) am 17. November 2021 um 20:15**

Die INKOBA Region Freistadt ist ein Gemeindeverband aller 27 Gemeinden im Bezirk Freistadt. Alle Gemeinden kooperieren bei der betrieblichen Standortentwicklung und der gemeinsamen Vermarktung ihrer Betriebsbaugebiete. Die Kommunalsteuern von Inkoba-Standorten werden auf die beteiligten Gemeinden aufgeteilt. Mehr unter freistadt.inkoba.at



Drehtag mit Hanno Settele bei Innovametall am Standort Freistadt-Süd (v.l.n.r.): BGM Sepp Lindner, Ing. Klaus Pichlbauer (GF Innovametall), Journalist Hanno Settele, BGM Mag. Elisabeth Teufer, Obmann BGM a.D. Fritz Stockinger, Redakteur Manfred Hoschek © Inkoba Region Freistadt